

## § 0311 BGB

(1) Zur Begründung eines [Schuldverhältnisses](#) durch [Rechtsgeschäft](#) sowie zur Änderung des Inhalts eines [Schuldverhältnisses](#) ist ein [Vertrag](#) zwischen den Beteiligten [erforderlich](#), soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

(2) Ein [Schuldverhältnis](#) mit Pflichten nach § [241 Abs. 2 BGB](#) entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, **oder**
3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

(3) Ein [Schuldverhältnis](#) mit Pflichten nach § [241 Abs. 2 BGB](#) kann auch zu [Personen](#) entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches [Schuldverhältnis](#) entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den [Vertragsschluss](#) erheblich beeinflusst.